Binding Treaty

Menschenrechte vor Profit!

Politisches Frühstück mit attac

ZAKK, Düsseldorf

15.09.2019

Dr. Brigitte Hamm

attac

Adjunct Senior Fellow
Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)
Universität Duisburg-Essen

Europaweite Kampagne "Menschenrechte schützen – Konzernklagen stoppen!"

https://www.attac.de/kampagnen/menschenrechte-vor-profit/startseite/?L=334

Genf und Wien

Genf:

Verhandlung über den Binding Treaty, ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen; **Ziel:** Konzerne für Verstöße gegen die Menschenrechte haftbar machen.

Wien:

Arbeitsgruppe III der **Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht** (englisch *United Nations Commission on International Trade Law*, **UNCITRAL** verhandelt über Reform privater Schiedsverfahren (**Investor-State Dispute Settlements, ISDS**). **Ziel:** System der Sonderklagerechte für Konzerne vereinheitlichen und durch einen weltweit **multilateralen Investitionsgerichtshof (Multilateral Investment Court, MIC)** ausbauen

Gliederung

Einleitung und Hintergrund

- Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen
- Menschenrechte unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Globalisierung

Der Diskurs über Wirtschaft und Menschenrechte

Ein UN-Vertrag für die Durchsetzung der Menschenrechte in der globalisierten Wirtschaft

- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Aktuelle Debatte um den Binding Treaty

Perspektive

Einleitung

- Wie ist die Verantwortung von Unternehmen für die Menschenrechte bisher im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen geregelt?

- Warum sollen Unternehmen nun expliziter an die Menschenrechte gebunden werden?

Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet

Artikel 1:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Wichtig: Erklärung enthält zwei Gruppen von Menschenrechten, **politische Rechte** und auch **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte**, die sogenannten WSK-Rechte.

Pflichtentrias: **Achtungspflicht** (***respect***), **Schutzpflicht** *(**protect***), **Gewährleistungspflicht** (***fulfil***)

Unternehmen?

Beispiel Investionsschutzabkommen: Klage von Chevron/Texaco gegen Ecuador

Zwischen 1964 und 1992 förderte Texaco (2001 von Chevron übernommen) im ecuadorianischen Amazonasgebiet Erdöl.

Schwere Umweltschäden → mehr als 900 Müllhalden mit toxischen Stoffen. Mehr als 30 Tsd. Menschen, vor allem indigene Gemeinden und Kleinbauern, sind betroffen. Insbesondere Krebserkrankungen nehmen stark zu.

Der Fall wird als **Lago Agrio** bekannt, die Betroffenen schließen sich als UDAPT (Unían de Affectados por Texaco) zusammen.

Fortsetzung: Klage von Chevron/Texaco gegen Ecuador

Seit 1993 klagen Betroffene vor Gerichten in unterschiedlichen Ländern.

Am 10. Juli 2018 bestätigt das Verfassungsgericht Ecuadors das Urteil gegen Chevron zu einer Zahlung in Höhe von 9.5 Mrd. US $.

Anfang September fordert ein privates Schiedsgericht unter Berufung auf das Investitionsschutzabkommen Ecuador_USA die Aufhebung des Urteils gegen den Konzern. DIE ZEIT → Wie Konzerne Staaten vor sich hertreiben.

Textil- und Bekleidungsindustrie: Ali Enterprises, Pakistan

Brandschutzvorkehrungen unzureichend

zertifiziert durch Nachhaltigkeitssiegel **SA8000** eines Audit-Unternehmens von Social Accountability International (**SAI**)

Klagen in Pakistan und in Deutschland gegen den Haupteinkäufer (KiK)

(**ECCHR: European Consortium for Constitutional and Human Rights)**

Zusammenfassung der Ausgangssituation

Freihandels- und Investitionsschutzabkommen schützen einseitig die Interessen der Konzerne.

Menschenrechte werden weltweit im Rahmen globaler Wirtschaftsaktivitäten **verletzt.**

→ **Neuausrichtung der globalisierten Wirtschaft auf Grundlage der Menschenrechte**

→ **Vorrang der Menschenrechte vor Handel und Investitionen**

→ **Ein internationaler Vertrag für die Durchsetzung der Menschenrechte in der (globalen) Wirtschaft (‚Binding Treaty‘)**

Diskurs über Wirtschaft und Menschenrechte

Zentral ist der Streit um das richtige Vorgehen:
freiwillig oder verbindliche Regulierung

Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte (**UN-Normen**), 2003

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

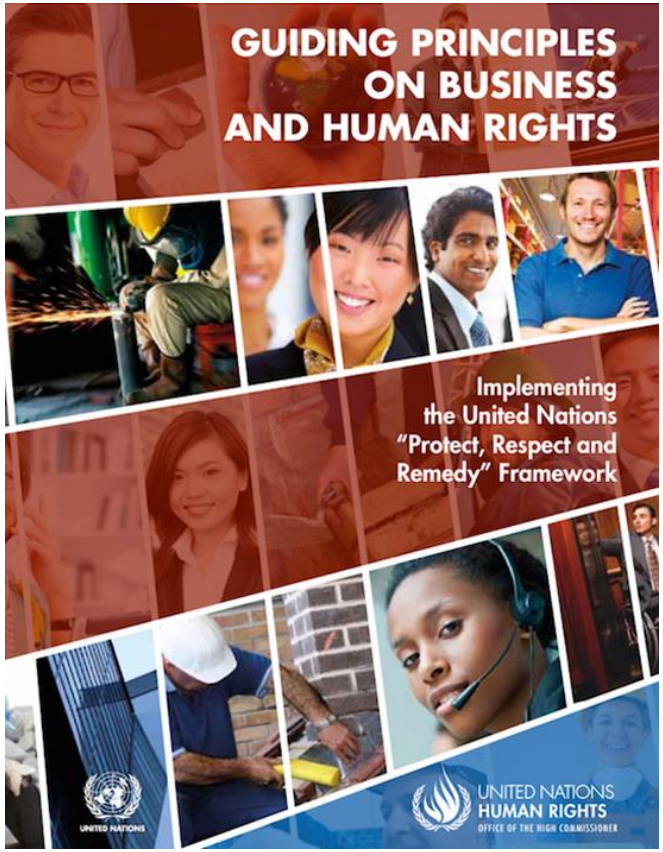

Die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die <u>3 Säulen</u> der UN Leitprinzipien

- Staatliche Schutzpflicht für die Menschenrechte
- Verantwortung von Unternehmen für die Menschenrechte
- Zugang von Opfern zu Beschwerdemöglichkeiten und Wiedergutmachung

UN-Vertrag für Wirtschaft und Menschenrechte (Binding Treaty)

2014: Resolution 26/9 des UN-Menschenrechtsrates auf Initiative Ecuadors und Südafrikas zur Errichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe (IGWG)

Mandat: Verbindliches Regelwerk für Unternehmen in der globalisierten Wirtschaft; Klagemöglichkeiten für Betroffene

2015, 2016, 2017, 2018: vier »Arbeitstagungen«

→ **fünfte Sitzung findet im Oktober 2019 statt**

Vorschläge der UN-Arbeitsgruppe

September 2017 → **Elemente** für einen Vertragsentwurf (**Elements**)

Juli 2018 → sogenannter **Zero Draft**

September 2018 → Entwurf eines **Fakultativprotokolls**

Juli 2019 → Revised Draft

OEIGWG CHAIRMANSHIP REVISED DRAFT 16.7.2019

LEGALLY BINDING INSTRUMENT TO REGULATE, IN INTERNATIONAL HUMAN RIGHTS LAW, THE ACTIVITIES OF TRANSNATIONAL CORPORATIONS AND OTHER BUSINESS ENTERPRISES

Revised Draft

Breite Zustimmung

Keine direkten völkerrechtlichen Pflichten für Unternehmen, entsprechend der herkömmlichen Völkerrechtsdoktrin verpflichtet das Abkommen die Vertragsstaaten

Überarbeitung des Themas **Reichweite (scope)**: alle Unternehmen, d.h. auch staatliche Unternehmen und KMU

Vulnerable Gruppen (auch indigene Völker) explizit benannt

Artikel 4: Rechte von Opfern

Opferschutz sehr klar formuliert

Hürden adressiert:

- Zugang zu Informationen
- Kosten

Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen

Forderung: Umkehr der Beweislast sollte stärker sein.

Artikel 5: **Prävention**

Starker Rückbezug auf UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

- Aber: keine öffentliche Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten

Keine verbindlichen Vorgaben für die Durchführung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

- nur bei eigenen Geschäftsaktivitäten und solchen bei Vertragsbeziehungen

Recht auf Konsultation (insbesondere indigene Gemeinden)

Artikel 6: **Haftungspflicht**

Innerstaatliches Recht

Zivilrechtliche Haftung beschränkt auf vertragliche Beziehungen und weiter eingegrenzt durch die Kriterien der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Schadens.

Strafrechtliche Sanktionen für einen Katalog von besonders schweren wirtschaftsbezogenen Straftaten

→ Wenige WSK-Rechte bei Haftungspflicht explizit berücksichtigt

→ Extraterritoriale Staatenpflichten eher indirekt

Artikel 12: Vorrang der Menschenrechte vor Handel und Investitionen

Kurswechsel in der globalisierten Wirtschaft?

Unter Ziele im ersten Dokument 'Elements':

… **reaffirm the primacy of human rights law over trade and investment agreements** and establish specific State obligations in this regard …

Jetzt in Artikel 12, Absatz 6:

…. any bilateral or multilateral agreements … shall be compatible

Artikel 13/14: Umsetzung des Abkommens

Einsetzung eines unabhängigen Expert*innenkomitees

Kompetenzen:

- Vertragsbestimmungen auslegen,
- regelmäßige Staatenberichte entgegenzunehmen und kommentieren
- normative Empfehlungen aussprechen

Wichtig wären:

- Individualbeschwerdemöglichkeit gegen Staaten
- Ermittlungen vor Ort

Errichtung eines Menschenrechtsgerichtshofes?

Beteiligte Akteure

UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurde durch einen breiten **Multistakeholderprozess**

große Konzerne beteiligten sich aktiv: **Corporate Capture**?

Bei Binding Treaty Rückkehr zur klassischen **Lobbyarbeit**?

Konsultationen für Binding Treaty wenig spektakulär

Legitimität von Multistakeholder-Initiativen

Befürworter und Gegner

Befürworter: G77 (China und Indien), Europaparlament, einzelne EU-Staaten (Frankreich und Schweden);

Gegner: USA, Australien, Kanada und Japan;

Zögerlich: EU – betont die auf Freiwilligkeit basierenden **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**

Abwartend: Deutschland – will die Evaluation des NAP bis 2020 abwarten und betont Verzicht auf eigene Position jenseits der gemeinsamen EU-Linie.

→ **Druck auf Deutschland und EU aufzubauen, dass der Vertrag die Menschenrechte in den Vordergrund rückt.**

Sechs Forderungen der Treaty Alliance Deutschland

1. Verbindliche Regulierung
2. Effektiver Rechtsschutz für Betroffene
3. Internationale Kooperation von Staaten
4. Vorrang der Menschenrechte vor Handels- und Investitionsschutzabkommen
5. Unabhängiger Expert/innenausschuss zur Überwachung
6. Schaffung eines internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte

Europaweite Kampagne "Menschenrechte schützen – Konzernklagen stoppen!"

Transnationale Netzwerke aus Hunderten zivilgesellschaftlicher Organisationen (einschl. Attac Deutschland) und Einzelpersonen

www.stopcorporateimpunity.org/

www.treatymovement.com

Treaty Alliance Deutschland:

https://www.cora-netz.de/cora/die-treaty-alliance-deutschland/

Bewertung des Binding Treaty

Bedeutung **zivilgesellschaftlichen Drucks**

Staatenpflichten für die Menschenrechte im Kontext der globalisierten Wirtschaft **spezifiziert**

menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen durch **Haftungspflicht** und verbessertem **Zugang zu Rechtsmitteln** gestärkt

In der derzeitigen Formulierung nur ein erster Schritt für eine **Umorientierung der Globalen Wirtschaft**

Absage an das Business Modell von **Corporate Social Responsibility** und der **Ideologie eines Partnerschaftsmodells???**

Weitere Initiativen

Aufforderung der EU-Kommission aus den Jahren 2011 und 2012 sowie des Europarates aus dem Jahr 2014 zur Erstellung Nationaler Aktionspläne (NAPs)

Großbritannien 2015: **Modern Slavery Act**

Frankreich 2017: **Loi de Vigilance**

Deutschland

Der deutsche NAP wurde am 16. Dezember 2016 vom **Bundeskabinett** beschlossen.

- **Es fehlt eine verbindliche Regulierung** für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch die Unternehmen .
- Bis **2020** Überprüfung dieser Umsetzung durch ein jährliches Monitoring; erst danach mögliche gesetzgeberische Schritte, und zwar wenn 50% der großen Unternehmen die Erwartung nicht erfüllen.
- Entwurf für ein Wertschöpfungskettengesetz aus dem BMZ
- Nachhaltigkeitssiegel des BMZ ‚Grüner Knopf'

Kampagne für ein Lieferkettengesetz

Europaweite Kampagne "Menschenrechte schützen – Konzernklagen stoppen!"

https://www.attac.de/kampagnen/menschenrechte-vor-profit/startseite/?L=334